

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 180 - 181

Ist ein Wechsel mit der Clausel "ohne Gewähr" girirt, so ist dies, außer der nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung anerkannten Bedeutung des Wegfalles der Regreßverbindlichkeit, auch für die Civilvertretungsverbindlichkeit, welche das dem Indosso zu Grunde liegende Cessionsgeschäft herbeiführt, bezüglich der Aufhebung derselben maßgebend

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Unterschrift: „die Erben Bruck, für dieselben deren Bevollmächtigter Oscar Bruck,“ so würden unzweideutig dadurch die Erben Bruck als die Aussteller, als die Unterschriftgeber hingestellt sein, und dann könnte es in Betracht kommen, ob hier keine Person und keine Firma unterzeichnet sei, und dann könnte wiederum die Frage entstehen, ob und inwieweit Oscar Bruck selbst hafte. Jetzt haften ganz gewiß die Erben Bruck nicht, da sie nicht als Aussteller hingestellt sind, aber Oscar Bruck ist eine bestimmte Person, er ist der Aussteller, und dadurch, daß er seiner Person jene Bezeichnung beifügt, hört er nicht auf, es zu sein. Daß er sein Blancogiro unter ebender selben Bezeichnung gegeben, deutet durchaus nicht darauf, daß er die Absicht gehabt habe, die Erben Bruck wechselmäßig zu verpflichten, es war dieß Giro vielmehr eine einfache Consequenz der einmal gegebenen Unterschrift in dieser Art. Auf zu vermuthende Absichten kann es hierbei auch nicht ankommen. Hat er sie gehabt, so hat er sie nicht erreichen können durch diese Wechsellausstellung. Möglich ist es, daß er dadurch seinen Mandanten diesen Wechsel, als nicht zu dem Wechselverkehre seines Geschäfts gehörig, bezeichnen wollte, daß er dadurch Verbindlichkeiten ihnen gegenüber überkam. Aber dem Erwerber dieses Wechsels blieb er haftbar mit wie ohne jene Bezeichnung, weil er ein bestimmter Aussteller war. Und noch klarer ist es, daß der Acceptant, der zu zahlen übernommen hat, „an die Ordre von mir selbst“, dadurch eine ganz bestimmte Verpflichtung an eine von einer bestimmten Person ausgehende Ordre zu zahlen übernommen hat. Der Remittent ist also auch hinreichend klar bezeichnet. Daß das zweite Giro „Oscar Bruck“ beigelegt worden, ist überflüssig, aber unschädlich. Kläger als Inhaber ist durch das Blancogiro des Ausstellers dem Acceptanten gegenüber zur Einflagung der Wechselsumme legitimirt, und der Acceptant hat nicht das Recht, dem gegenüber zu opponiren, daß es an einem Wechsel fehle.

B.

## 24.

Ist ein Wechsel mit der Clausel „ohne Gewähr“ girirt, so ist dieß, außer der nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung anerkannten Bedeutung des Wegfalles der Regreßverbindlichkeit, auch für die Civilvertretungsverbindlichkeit, welche das dem Indosso zu Grunde liegende Cessionsgeschäft herbeiführt, bezüglich der Aufhebung derselben maßgebend.

Das Obertribunal zu Berlin hat am 30. Novbr. 1865 den vorstehenden Grundsatz, unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, angenommen, aus folgenden Gründen:

Der Appellationsrichter hält den Gewährleistungsanspruch des Klägers wegen des ihm „ohne Gewähr“ girirten Wechsels nicht an sich für ausgeschlossen durch den Art. 14. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der nur von der wechselmäßigen Verpflichtung zu

verstehen sei. Diese Erwägung gericht an sich zu Gunsten des Imploranten, indem sie ein vom ersten Richter für ausreichend gehaltenes Fundament des Einwandes des Imploranten verwirft.

Unrichtig aber ist es, wenn Implorant aus dieser Erwägung den Schluß zieht, daß auch die Fassung des Giro ohne allen Einfluß sei auf die Beurtheilung der Civilrechts-Ansprüche, welche der Kläger aus der geschenehen Uebertragung des Wechsels verfolgt. Das Geschäft, welches dem Indossamente zu Grunde liegt, ja mit demselben coincidirt, ist die verabredete und ausgeführte Uebertragung des Wechsels vom Verklagten an den Kläger gegen Entgelt. Vom civilrechtlichen Standpuncte aus kann ein solches Geschäft als Kauf oder als Cession aufgefaßt werden, was materiell, namentlich hier, keinen großen Unterschied macht. Denn nach §. 381. Th. I. Tit. 11. des Allgem. Landrechts richtet sich eine Cession gegen baares Geld nach den Regeln des Kaufs. Da indessen der Wechsel ein Forderungsrecht darstellt und nicht die Eigenschaft einer lettre au porteur hat, so ist es richtiger, die Uebertragung nach §. 376. eod. im Sinne der Cession aufzufassen, wie dies der zweite Richter gethan. Der Richter folgert hieraus, wiederum nicht zur Beeinträchtigung des Klägers, sondern im Einklange mit demselben, daß zufolge §. 421. a. a. D. Gewährleistung für die Nichtigkeit und Rechtsgültigkeit des Wechsels stattfindet, — was mit den Vorschriften von der Gewährleistung beim Kaufe übereinstimmt, — §§. 135 ff. I. 11. Nun kann aber nach §. 348. I. 5. und §. 421. I. 11. dem Gewährleistungsrechte entsagt werden, und eine solche Entsagung findet der Richter in der vorbehaltslosen Annahme der Cessionsurkunde von Seiten des Klägers, da, wie der Richter feststellt, die Cession durch den Ausdruck „ohne Gewähr“ die Ausschließung der Gewährleistung in vollem Umfange enthalte. Diese Auslegung der Willenserklärung kann durch die gestellten Angriffe, daß außer den allegirten Artikeln der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die §§. 155. 192. 193. 197. 198. 393. 394. 421. I. 11. und die §§. 318. 319. 326—328. 331. 348. I. 5., welche die Grundsätze der Gewährleistung enthalten, verlegt und die Natur des Rechtsgeschäfts verkannt sei, nicht beseitigt werden. Wenn aber die Clausel „ohne Gewähr“ und die Annahme des Wechsels mit derselben einmal den Sinn der Entsagung hat, so ist nicht einzusehen, warum derselbe, außer nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung anerkannten Bedeutung des Wegfalls der Wechselregressverbindlichkeit, nicht auch für die Civilvertretungsverbindlichkeit, welche das dem Indosso zu Grunde liegende Cessionsgeschäft herbeiführt, bezüglich der Aufhebung derselben maßgebend sein sollte. Diese causa der Wechselbegebung coincidirt in diesem Falle fast vollständig mit der Wechselbegebung selbst. Auch insofern sind die citirten Artikel der Allgem. Deutschen Wechselordnung nicht verlegt. Ein besonderer Angriff gegen die Form der Entsagung ist nicht gestellt und unter den gestellten Klagen nicht zu subsumiren.